

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 56/07 B

L 9 U 781/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 U 2893/02 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 5. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G.
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, so dass auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt G. abzulehnen ist (§ 121 ZPO).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers bietet keine Aussicht auf Erfolg, denn sie ist als unzulässig zu verwerfen. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier, denn der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht schlüssig dargelegt.
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 4 Hinsichtlich der zunächst behaupteten Abweichung vom Urteil des BSG vom 26. Oktober 2004 (- B 2 U 41/03 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 7) hat der Kläger zwar dem angefochtenen Urteil und dem genannten Urteil des BSG jeweils einen Rechtssatz entnommen und deren Unvereinbarkeit behauptet. Diese Darstellung ist indes nicht schlüssig, denn der vom Kläger dem Urteil des BSG entnommene Rechtssatz, ein auf gruppendynamische Prozesse während einer Klassenfahrt zurückzuführendes unvernünftiges Verhalten schließe auch bei erwachsenen Schülern den Unfallversicherungsschutz nicht zwangsläufig aus, entspricht dem Verständnis des LSG, dass ein versicherungsrechtlich zu berücksichtigender gruppendynamischer Prozess während einer Klassenfahrt nur derjenige ist, der Ausfluss des



typischen Gruppenverhaltens von Schülern und Jugendlichen ist. Die Darstellung der Nichtzulassungsbeschwerde beschränkt sich insoweit auf den bloßen Wortlaut des Leitsatzes des Urteils des BSG, ohne den rechtlichen Gehalt des Begriffs des gruppenspezifischen Prozesses während einer Klassenfahrt zu erfassen. Abgesehen davon hat das LSG das Urteil des BSG vom 26. Oktober 2004 (SozR 4-2700 § 8 Nr 7), von dem es nach Meinung des Beschwerdeführers abgewichen sein soll, selbst mehrfach als Beleg für seine rechtlichen Ausführungen zitiert. In einem solchen Fall scheidet eine Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG regelmäßig von vornherein aus.

- 5 Im Übrigen ist insgesamt zweifelhaft, ob sich die Teilnahme des Klägers an dem einwöchigen Lehrgang für Ski- und Snowboardlehrer überhaupt begrifflich als Klassenfahrt darstellt. Dies kann jedoch auf sich beruhen, weil das LSG ersichtlich davon ausgegangen ist und diese Annahme seiner Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegt hat.
- 6 Soweit der Kläger weiter eine Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des BSG vom 25. Januar 1977 - 2 RU 50/76 - vorbringt, führt auch dies nicht zur Zulassung der Revision. Insofern ist bereits nicht ersichtlich, dass der dem angefochtenen Urteil entnommene vermeintliche Rechtssatz, Unfallversicherungsschutz bestehe nicht, wenn der Unfall während einer Tätigkeit geschehe, die keine von der Schule getragene Unternehmung war und die Schüler sich vorher privat mit Getränken eingedeckt haben, um einen verallgemeinerungsfähigen allgemeinen Rechtssatz oder nicht vielmehr um eine einzelfallbezogene rechtliche Aussage handelt. Selbst wenn man diese Bedenken dahinstehen lässt, ist ein Gegensatz zu dem dem Urteil des BSG vom 25. Januar 1977 entnommenen Rechtssatz, eine von der Schulaufsicht verbotene, privaten Zwecken dienende und folglich nicht versicherte Betätigung von Schülern während des Aufenthalts in einem Schullandheim könne aufgrund unzureichender Aufsicht der Lehrer gleichwohl unfallversichert sein, nicht ohne weiteres ersichtlich.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

